



**Begründung**

**zur**

**Änderung der**

**Garagenverordnung**

**vom 3. Februar 2009 (GVBl. I S. 30)**

# Begründung / Erläuterung

## zu Artikel 2 der Verordnung über Feuerungsanlagen, Brennstofflagerung, Garagen und über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung und der Energieeinsparverordnung vom 3. Februar 2009

### Änderung der Garagenverordnung

#### I. Allgemeines

Garagen sind selbständige bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen und erfüllen eine wesentliche Aufgabe zur Aufnahme des ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs.

Von Garagen, insbesondere von Mittelgaragen (Nutzfläche 100 m<sup>2</sup> bis 1000 m<sup>2</sup>) und von Großgaragen (Nutzfläche über 1000 m<sup>2</sup>), können nutzungsbedingt erhebliche Gefahren für die Nutzer und die Allgemeinheit ausgehen. Es ist deshalb notwendig, an den Bau und Betrieb von Garagen besondere bauaufsichtliche Anforderungen zu stellen.

Die Garagenverordnung vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 514) ist weitgehend dem entsprechenden Musterentwurf der ARGEBAU (MGarVO), Fassung Mai 1993, nachgebildet. Abgesehen von geringfügigen Modifikationen liegt ein Muster neueren Datums nicht vor.

Die Erfahrungen mit der seit mehr als 10 Jahren unverändert bestehenden Garagenverordnung machen es insbesondere notwendig,

- „Behindertenparkplätze“ in einer diskriminierungsfreien Sprache zu benennen,
- Nebennutzungen zu Gunsten der Aufbewahrung brennbarer Stoffe in vertretbarem Rahmen zuzulassen,
- technologische Fortschritte in der Lüftungstechnik (Impuls-Ventilationssysteme) auch im Interesse der Energie- und Kosteneinsparung zu berücksichtigen und
- die Vorschriften zur Beleuchtungsstärke zu ändern und damit die Grundlage für einen energie- und kostensparenden Betrieb von Mittel- und Großgaragen zu schaffen.

Darüber hinaus ist die Garagenverordnung redaktionell an zwischenzeitliche Änderungen im Bauordnungsrecht anzupassen.

Die Erfordernisse sind in der vorgesehenen Änderung der GaVO berücksichtigt.

#### II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

##### Zu 1.

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt den jeweiligen Änderungen der genannten Paragraphen.

##### Zu 2.

Die Änderungen des § 2 Abs. 2 und 3 berücksichtigen die inzwischen gebräuchliche Benennung der angeführten Personengruppen. Auf die Verwendung der im engeren Wortsinn unzutreffenden Bezeichnung „Behindertenparkplatz“ wird verzichtet. Die Regelungen im Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG) zielen auf die Beseitigung der Benachteiligung von „Menschen mit Behinderungen“ ab.

Die bisher nach § 2 Abs. 2 vorzuhaltenden Garageneinstellplätze für Personen, die einen Rollstuhl benutzen, sollen künftig Kraftfahrzeugen zur Verfügung stehen, die von Personen genutzt werden, die sich aufgrund einer Behinderung außerhalb des Fahrzeugs dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung fortbewegen können. Mit dieser Änderung wird die Nutzung entsprechender Einstellplätze erweitert. Die Anzahl der für diese Zweckbestimmung vorzuhaltenden Einstellplätze ist unverändert geblieben.

Die Änderungen in § 2 Abs. 3 beruhen auf dem gleichen Grund. Die Anzahl der für die in § 2 Abs. 3 angeführten Personengruppen vorzuhaltenden Einstellplätze ist unverändert geblieben.

Eine diskriminierungsfreie Bezeichnung wurde wiederholt im Landtag gefordert.

### **Zu 3.**

Die Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 1 trägt Erfordernissen der Praxis Rechnung. Die bisherige Fassung hat in der Anwendung der maximalen Rampenneigung bei gewendelten Rampen zu Unklarheiten geführt. Der klarstellende Bezug der maximalen Rampenneigung auf die Mittellinie der innersten Fahrspur lässt am inneren Fahrbahnrand eine größere Neigung als 15 v. H. zu. Die Regelung entspricht jenen in Hamburg und Sachsen.

### **Zu 4.**

Die Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ist eine Folge der Änderungen in § 2 Abs. 2 und 3.

### **Zu 5.**

Anpassung der Rechtsbezüge an die HBO.

### **Zu 6.**

Unter *Buchst. a* wird eine Anpassung des Rechtsbezugs an die zwischenzeitlich novellierte HBO vorgenommen.

Der Regelungsinhalt von § 8 Abs. 3 ist auf § 6 Abs. 7 HBO 1993 abgestellt, der in der novellierten HBO entfallen ist. § 8 Abs. 3 ist deshalb überflüssig und zu streichen (*Buchst. b*).

### **Zu 7.**

Die neugefasste Überschrift (*Buchst. a*) berücksichtigt die erweiterten Regelungsgegenstände des Paragraphen.

Anpassung des Rechtsbezugs an die HBO (*Buchst. b*).

Betreiber- und Nutzerinteressen führen nicht selten zur räumlichen Abgrenzung von Stellplätzen in Garagen. Entsprechende Einbauten - insbesondere solche, die nachträglich und ohne hinreichende Berücksichtigung des konzeptionellen Brandschutzes vorgenommen werden - können erhebliche Auswirkungen auf Löschmaßnahmen der Feuerwehr haben sowie die (für alle Teile der Garage ) geforderte wirksame Lüftung und den Rauch- und Wärmeabzug beeinträchtigen. Den sich daraus ergebenden Erfordernissen trägt der neu angefügte Abs. 4 Rechnung (*Buchst. c*).

### **Zu 8.**

Anpassung des Rechtsbezugs an die HBO (*Buchst. a*).

Der Regelungsinhalt von § 10 Abs. 2 ist nunmehr Gegenstand von § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HBO und deshalb überflüssig und zu streichen (*Buchst. b und c*).

### **Zu 9.**

Anpassung des Rechtsbezuges an die HBO (*Buchst. a*).

Technologische Fortschritte haben neuartige Systeme zur Lüftung und Entrauchung von Garagen gebracht. Es handelt sich um sogenannte Impuls-Ventilationssysteme, die unter projektbezogener Auslegung den bauaufsichtlichen Schutzziele gerecht werden und aufgrund ihrer Wirkungsweise und Effizienz sowohl Errichtungskosten als auch Betriebskosten vermindern. Die Bezeichnung steht gleichwertig und produktneutral für Systeme mit für den Einsatz in Garagen optimierten Jet-, Impuls- Schub- oder Strahlventilatoren.

Die Bestimmungen unter § 12 Abs. 1 Satz 2 können dem technischen und wirtschaftlichen Einsatz der Impuls-Ventilationssysteme entgegenstehen. Durch die Anfügung des neuen Abs. 5 wird eine flexible Handhabung ohne die sonst notwendigen Verfahrensschritte einer „Abweichung“ nach § 63 HBO gewährleistet (*Buchst. b*).

### **Zu 10.**

Die in § 15 Abs. 1 Satz 2 der bestehenden Verordnung bestimmte Mindestbeleuchtungsstärke für die Nutzflächen und Rettungswege entspricht nicht dem ARGEBAU-Muster. Bei der Neufassung der GaVO 1995 wurde eine erhöhte Beleuchtungsstärke mit Rücksicht auf bessere Nutzungsbedingungen für Frauen, Kinder und Personen mit Behinderung festgelegt. Diese Regelung wurde von Betreiberseite kritisiert.

Vorgesehen ist, das Anforderungsniveau dem ARGEBAU-Musters anzupassen und ein mindestens zweistufiges Beleuchtungskonzept einzuführen, das der jeweiligen Nutzungssituation der Garage angepasst werden kann. Dem entsprechend enthält die Neufassung die Anforderung, dass die elektrische Beleuchtung mindestens in zwei Stufen derartig schaltbar sein muss, dass an allen Stellen der Nutzflächen und Rettungswege in der ersten Stufe eine Beleuchtungsstärke von mindestens einem Lux und in der zweiten Stufe von mindestens 20 Lux erreicht wird.

### **Zu 11.**

#### **Buchst. a**

Die Ergänzung des § 16 Abs. 2 trägt der Verwendung der Impuls-Ventilationssysteme Rechnung und korrespondiert mit § 12 Abs. 5 (vgl. Begründung zu 9.). Die Regelung ermöglicht eine flexible Handhabung und macht die Zulassung von Abweichungen nach § 63 HBO für den Einsatz der neuen Technik entbehrlich. Die Bezeichnung „Impuls-Ventilationssysteme“ steht gleichwertig und produktneutral für Systeme mit für den Einsatz in Garagen optimierten Jet-, Impuls- Schub- oder Strahlventilatoren.

#### **Buchst. b**

Die Änderung des § 16 Abs. 7 ist eine redaktionelle Anpassung an die seit 1. Januar 2007 gültige Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO).

## **Zu 12.**

### **Buchst. a**

Die Reduktion der erforderlichen Mindestbeleuchtungsstärke während der Nutzungszeit in § 19 Abs. 2 entspricht als Betriebsvorschrift den Beschaffenheitsanforderungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Begründung zu 10.).

### **Buchst. b**

Die Neufassung des § 19 Abs. 4 Satz 1 berücksichtigt Erfordernisse der Praxis. Die bisherige Fassung schließt in Mittel- und Großgaragen generell die Aufbewahrung brennbarer Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen aus und verbietet damit auch die Lagerung von Reifenwechselgarnituren, das Abstellen von Fahrrädern etc. Eine eingeschränkte Aufbewahrung brennbarer Stoffe ist aus brandschutztechnischer Sicht und unter Berücksichtigung der in anderen Ländern bereits gewonnenen Erfahrungen brandschutztechnisch vertretbar. Die mit der Änderung des § 19 Abs. 4 Satz 1 gestattete Aufbewahrung von brennbaren Stoffen in „unerheblichen Mengen“ kommt praktischen Bedürfnissen entgegen. Entsprechende Regelungen haben bereits Bayern und Baden-Württemberg getroffen. Die Neufassung ermöglicht u. a. die Aufbewahrung eines Wechselsatzes Reifen je Fahrzeug und das Abstellen von Fahrrädern.

## **Zu 13.**

Die bisher in § 21 Abs. 1 verlangten Angaben in den Bauvorlagen sind im neuen Bauvorlagenerlass aufgegangen und deshalb in der GaVO entbehrlich. § 21 beschränkt sich deshalb unter Verzicht auf Abs. 1 auf die Ermächtigung, für Großgaragen Feuerwehrpläne für den Einsatz der Feuerwehr verlangen zu können.

## **Zu 14.**

### **Buchst. a**

Die Änderung in § 22 Satz 2 berücksichtigt den inzwischen erfolgten Verzicht auf Prüfungen durch Sachkundige entsprechend der seit 1. Januar 2007 gültigen Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) sowie die aktuelle Bezeichnung der Sachverständigen nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO).

### **Buchst. b**

Die Änderung in § 22 Satz 3 folgt der Terminologie des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sowie der Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSVVO).

## **Zu 15.**

Anpassung des Rechtsbezugs an die novellierte HBO.

## **Zu 16.**

In § 27 ist nach den Kabinettsbeschlüssen vom 16. Oktober 2001 und 7. Mai 2007 das Außerkrafttreten zu regeln.